

# Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 63.

Dienstag den 12. August 1846.

---

Willst du einen Wächter haben, der vor Schaden wacht?  
Nimm dir einen zum Diener, Namens Wohlbedacht.

---

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher) Nachstehende höchste Entschlie-  
ung wird den Gemeinde-Behörden zur Nachachtung empfohlen.

Den 5. August 1846.

K. Oberamt. Häberlen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises  
an das Königl. Oberamt Waiblingen.

Da sich beim Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Breite der  
Ortsstraße, insbesondere bei Wiederherstellung abgänzlich gewordener Gebäude an Stra-  
ßen, denen die erforderliche Breite abgeht, nicht selten Schwierigkeiten ergeben, welche  
sich ohne große Benachtheiligung einzelner Gebäudebesitzer oft nicht beseitigen lassen,  
so hat sich das K. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, zur Abhülfe hierin  
Vortrag an Seine Majestät den König zu erstatten, worauf durch höchste Entschlie-  
ung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. Mts. nachstehende Bestimmungen fest-  
gesetzt worden sind:

I. Die allgemeine Vorschrift, wonach

1) neu anzulegende Straßen eine Breite von wenigstens fünfzig Fuß haben  
sollen, und in bereits bestehenden Straßen, welche enger als 40' sind, weder  
ein neues Gebäude aufgeführt, noch ein altes zu Grund gegangenes wieder  
aufgeführt werden darf,

Gen. Verord. vom 13. April 1808. lit. A. Pos. II.

ist auch künftighin als Regel zu beobachten. Dasselbe gilt

2) hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Gassen (im Gegen-  
satz von Straßen). Es ist zwar eine bestimmte Breite der letzteren in den Ge-  
setzen nicht vorgeschrieben, vielmehr hat sich das von den Polizei-Behörden vorzu-  
schreibende Maaß nach den örtlichen Verhältnissen und dem nach feuer- und ge-  
sundheitspolizeilichen Rücksichten, der Lebhaftigkeit des Handels und Wandels, so  
wie anderen concreten Umständen zu bemessenden Bedürfnisse zu richten; jedoch  
sollen allzuenge, d. h. für den Verkehr, welchem sie zu dienen haben, unzurei-  
chende Gassen bei Gelegenheit und nach Eignlichkeit erweitert, und  
dabei, so viel möglich, eine Breite von mehr als 25' hergestellt, in dem  
Falle aber, wenn nach jenen örtlichen Verhältnissen die Beibehaltung des bis

herigen Zustandes bedenklich wäre, ein Gebäude, das in einer solchen Gasse abgebrannt oder sonst zu Grunde gegangen ist, insoweit, als es der Raum gestattet, zurückgesetzt und, woserne die Zurücksetzung wegen Mangels an Raum nicht ausführbar ist, die Wiederaufbauung an der vorigen Stelle gar nicht mehr gestattet, sondern das Gebäude an einen anderen Platz verwiesen werden.

Gen. Verordnung vom 13. April 1808. I. cit. Bauordn. Tit.: „von Kreuz- und Abgassen S. 43. und 44.“ vom Hinein- und Herfürücken S. 42.

Eine Ausnahme hievon tritt ein und hat der Eigenthümer das Recht, mit seinem Gebäude wieder die frühere Stelle einzunehmen, wenn durch die Zurücksetzung (oder Verweisung) ein unter dem bisherigen Gebäude befindlicher Keller bloß gelegt oder sonst in Schaden versetzt würde.

II. Unter Straßen (fürnehmen Gassen) sind hier die für den größeren Landes-, Nachbarschafts- und örtlichen Verkehr bestimmten, und unter Gassen (Kreuz- und Abgassen, Wandelgassen, Zwerchgassen, Quergassen) diejenigen Ortsstraßen zu verstehen, welche weder zu den Land- oder Nachbarschafts Straßen gehören, noch in Beziehung auf den örtlichen Verkehr von Bedeutung sind, vielmehr nur dazu dienen, den Wandel zwischen den Hauptstraßen des Orts zu vermitteln und Zugang und Zufahrt zu den an ihnen stehenden Wohn- und Oekonomie-Gebäuden zu gewähren.

III Wenn in einzelnen Fällen die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Erbreiterung der Orts-Straßen und Gassen (Punkt 1) mit solchen Nachtheilen für die Besitzer der betreffenden Gebäude, oder mit solchen Uebelständen in Beziehung auf Regelmäßigkeit und Ordnung der Straße verknüpft wäre, daß diese Nachtheile den Nutzen der gesetzlichen Maßregel überwiegen würden, so können im Wege der Dispensation Ausnahmen von der gesetzlichen Regel gestattet werden.

Hiebei darf übrigens noch Maßgabe der Bauordnung Tit.: „von neuen Gebäuden auf neue Hoffstätten“ S. 23 eine Verengerung der Straße oder Gasse nicht zugelassen werden, soweit nicht im einzelnen Falle die Herstellung einer ordentlichen Baulinie das Vorrücken einzelner oder mehrerer Gebäude nach der angeführten Bestimmung der Bauordnung und nach dem Titel: „von Hinein- und Herfürücken u.“ S. 42. nöthig macht

IV. Wenn nach den Verhältnissen des Falles eine solche Dispensation ertheilt werden kann, so ist von der zuständigen Behörde zugleich in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Nachtheile der zu geringen Straßentbreite in anderer Weise ausgeglichen werden können, und im zutreffenden Falle die dießfalls geeignete Anordnung an die Dispensations-Ertheilung als Bedingung der letzteren zu knüpfen. Hieher gehört namentlich die Vorschrift massiver Construction der Gebäude und die Beschränkung in der Zahl und Höhe der Stockwerke.

V. Eine Dispensations-Ertheilung ist nicht zulässig:

A. bei Straßen (im Gegensatz von Gassen), welche

- 1) nicht einmal mehr als 25' breit sind, oder
- 2) zwar mehr als 25' Breite haben, aber nicht die gesetzliche Breite erreichen, während die Gebäude an der Straße eine solche Tiefe oder noch so viel Raum hinter sich haben, daß hinter der zur Erbreiterung festzusetzenden Baulinie immer noch anständige Wohnhäuser, wenn auch in kleinerem Maßstabe erbaut werden können. Bei

B. Gassen darf die Breite, auf welche dieselben im Falle einer Erbreiterung zu bringen sind, nicht unter 18 — 20 Fuß (den zum Ausweichen zweier Wagen erforderlichen Raum) festgesetzt werden.

VI Wüthen durch die Erweiterung einer Gasse die unter den wiederaufbauenden Häusern befindlichen Keller hier gelegt, oder sonst beschädigt werden, so ist zunächst den betreffenden Gemeinde-Erläutern rechtlich einzusprechen, dieses Hinderniß durch eine angemessene Entschädigung der Gebäude-Erweiterer zu beseitigen.

Sollte ein Erfolg nicht zu erreichen seyn, so muß von jeder Erweiterung einer Gasse in allen denjenigen Fällen, wo eine Verlegung eines Kellers einträte, ohne Unterschied abgestanden, und senoch, wenn dieses auch nur bei einem einzigen Hause einer solchen Gasse der Fall wäre, zu Vermeidung einer unregelmäßigen Lantlinie, in soweit als die Keller dessen Zurücksetzung hindern, auf die Zurücksetzung der Gebäude dieser Seite verzichtet werden.

Auf die Erweiterung der Straßen findet die ganze vorstehende Bestimmung keine Anwendung. (Beschluß im nächsten Blatt.)

## Bekanntmachungen

Waiblingen. (Aufstellung von Wegknechten.) Nach den heute zu Stande gekommenen Stadtraths-Beschlüssen sind 3 bis 4 Wegknechte auf den Vieinal Straßen aufzustellen.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich im Laufe dieser Woche bei dem Stadtschultheißenamt zu melden.

Den 10. August 1846.

Stadtrath.

Waiblingen. (Verpachtung des Stadt-Back-Hauses.) Der Stadtrath hat heute die Verpachtung des Stadt-Back-Hauses beschlossen und es sollen folgende Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

1) Der Pächter darf von jeder Backet 3 fr. beziehen, für jeden Kuchen aber noch weiter ein halbes fr., wodurch man dem übermäßigen Kuchenbacken zu begegnen hofft.

2. Dem Pächter bleibt unter bestimmten Voraussetzungen die Asche und die Kohle.

3. Demselben liegt ob, die Backordnung zu handhaben, und das Einschließen des Brodes, so wie die weitem Geschäfte im Ofen zu besorgen; auch ein Pachtgeld an die Stadtpflege zu bezahlen.

Die Verpachtung findet Montag den 17. d. M. früh 7 Uhr auf dem Rathhaus Statt und es werden nicht nur gelernte Bäcker, sondern auch Andere die das Backen von Hausbrod verstehen, zugelassen.

Den 10 August 1846.

Stadtrath.

Waiblingen. (Ratten-Vertilgung.) Andreas Schnabel hat nun den im letzten Blatt bezeichneten Accord übernommen und die Städtischen Collegien haben beschlossen: die Ratten, welche den Gebäuden, Gewerben wie der Landwirtschaft gleich schädlich sind, auf Rechnung der Stadtpflege vertilgen und den Betrag unter dem Stadtschaden umlegen zu lassen. Schnabel wird nun in dieser Woche noch das Geschäft in sämtlichen Gebäuden, auch in Scheunen und Stallungen beginnen und binnen eines Jahres 3 mal wiederholen.

Den 10. August 1846.

Stadtrath.

Waiblingen. (Wespen-Vertilgung.) Um die den Trauben nachtheilige Anzahl von Wespen zu vermindern, sind à 6 fr Preis für jedes Wespen-Nest ausgesetzt, das der Stadtpflege abgeliefert werden wird, so weit die Vertilgung auf hiesiger Markung geschah.

Den 10 August 1846.

Stadtrath.

Waiblingen. (Stadt-Backofen betreffend.) Auf die Beschwerde des Aufsehers Curfess, daß die Einwohnerschaft auch bei dem vermehrten Besuch des Stadt-Backofens häufig die festgesetzte Zeit nicht einhalten und daß durch Schicken von Kindern Mißverständnisse herbeigeführt werden, wird hiemit eine Erinnerung an die Einwohner in der Art erlassen, daß Jeder in seinem Theil mitwirken möchte, um diese öf-

fentliche Anstalt in ordentlichem Gang zu erhalten, auf der andern Seite ist auch dem Backofen-Auffeher Curfch wiederholt ein friedfertigcs, escheidenes Benehmen empfohlen worden.

Den 7. August 1816.

Stadtschultheißenamt.

**Waiblingen.** Von 6 Viertel mit Ackerbohnen angeblühtem Plaz werden die Stängel, welche abgezopft sind, auf dem Acker verkauft. Ausgeber dieß sagt den Verkäufer.

Es ist am letzten Freitag von Endersbach bis Waiblingen ein neuer Pferdsteppich verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, solchen gegen angemessene Belohnung im Rößle dahier abzugeben. Endersbach den 8. August 1846.

**Waiblingen.** Kübler Drüß Wittwe hat einen halben Morgen und 7 Ruthen Acker am Korberweg um 200 fl. verkauft. Der Aufstreich ist am 17. August.

**Waiblingen.** Es hat Jemand ein junges Schwein (sogenannten Läufer) zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

**Waiblingen.** Von heute an schenke ich einen guten vorjährigen Wein aus, zu 4 Kreuzer den Schoppen. Stüber, Pflugwirth.

**Charade.**

Erste und zweite Sylbe.

Wir werden, Grüßeln braucht es wenig,  
Falsch, tückisch, heuchlerisch genannt;  
Und doch ist uns der Thiere König,  
Der stolze Löwe, anverwandt.

Dritte und vierte Sylbe.

Wenn wir uns in dein Schicksal flechten,  
Wie Dorn zu Dorn, o theurer Freund,  
Geschicht es, daß in Kummernächten  
Dein Auge bitter Thränen weint.

Das Ganze.

Das Ganze folgt den Lustgelagen  
Die man mit Freunden froh genießt,  
Wißt, daß es, um noch mehr zu sagen,  
Bald physisch, bald moralisch ist.

Auflösung der Charade in Nro 55.

Morgenstern.

**Waiblingen.**

Naturalienpreise vom 8. August 1846.

pr. Scheffel:

Dinkel, neu.	8 fl. 24 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber neu.	6 fl. 12 fr.	6 fl.	8 fr.	fl.	fr.
Haber alter	fl.	fr.			
Summa des Erlöses aus Dinkel	16 fl.	48 fr.			
— — — Haber	30 fl.	52 fr.			

Zusammen — : 47 fl. 40 fr.

Es wurde verkauft 2 Scheffel Dinkel,  
— — — 5 — Haber.

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

8 Pfund weißes Kernen-Brod.	32 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	30 fr.
Der Kreuzer-Bock soll wägen	5 1/2 Loth.
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
„ Kalbfleisch	7 fr.
„ Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.
„ — abgezogen	8

**Winnenden.**

Naturalien-Preise vom 6. August 1846.

Fruchtgattungen	hochst.		mittlerer		niedrst	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	20	48	20	40	20	30
Dinkel, „ „	9	12	8	39	8	—
Haber, „ „	8	—	7	23	6	54
Haber, „ „	—	—	—	—	—	—
Roggen, „ „	15	28	—	—	—	—
Gersten „ „	12	—	11	44	—	—
Gersten, „ „	—	—	—	—	—	—
Waizen, „ Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn, „ „	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	2	—	1	45	1	40
Linzen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	1	20	1	12	—	—
Welschkorn, „ „	2	24	2	12	—	—
Ackerbohnen, „ „	2	16	2	12	2	—

8 Pfund weißes Kernen-Brod	34 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	—
Der Kreuzer-Bock soll wägen	5 Loth.
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
1 „ Kalbfleisch	7 fr.
1 „ Schweinefleisch, unabgezogen	9

Waiblingen. Heute Dienstag Abends 7 Uhr hält Herr Gustav Werner einen Vortrag.